Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/5 2Ob529/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1996

Norm

ABGB §785
ABGB §787
ABGB §935

Rechtssatz

Soll nach dem Willen der Parteien mit einem Schenkungsvertrag tatsächlich eine Erbteilung vorweggenommen werden, um dadurch die Benachteiligung des einen Noterben durch Zuwendungen von seiten des anderen Noterben auszugleichen, so muß sich die spätere Klägerin die ihr vom Beklagten als Gegenleistung übertragenen Werte anrechnen und dies ihrem Pflichtteilsergänzungsanspruch entgegenhalten lassen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 529/95
  Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 529/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104325

Dokumentnummer

JJR_19960905_OGH0002_0020OB00529_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at